

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

[1445 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Neufassung
der „Verfahrensregeln zur Bewertung
von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
im Krankenhaus gemäß § 137c des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB V)“ und Einführung
einer „Richtlinie
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
im Krankenhaus“**

Vom 21. März 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V hat in seiner Sitzung am 21. März 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Die Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gemäß § 137c SGB V werden mit Ausnahme der Anlagen A und B durch die folgende Richtlinie ersetzt.

**„Richtlinie
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus
(Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung)**

§ 1 Regelungsinhalt

(1) Diese Richtlinie benennt die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 137c SGB V ausgeschlossenen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus.

(2) Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die nach Bewertung als für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten als erforderlich angesehen wurden, sowie Methoden, deren Bewertungsverfahren ausgesetzt sind, werden nicht im Rahmen der Richtlinie benannt, sondern sind separat in Anlage I und II der Richtlinie aufgeführt.

§ 2 Verbindlichkeit

Die Richtlinie ist verbindlich. Die ausgeschlossenen Methoden dürfen im Rahmen der Krankenhausbehandlung nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden; die Durchführung klinischer Studien bleibt unberührt.

§ 3 Verfahren

Das Verfahren zur Bewertung medizinischer Methoden richtet sich nach der am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses in ihrer jeweils gültigen Fassung.^{*)}

§ 4 Ausgeschlossene Methoden

Von der Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen von Krankenhausbehandlung sind ausgeschlossen:

1 Autologe Chondrozytenimplantation (ACI)

1.1 ACI am Fingergelenk

1.2 ACI am Schultergelenk

2 Hyperbare Sauerstofftherapie (HBO)

2.1 HBO bei Myokardinfarkt

2.2 HBO bei Erstmanifestation eines Neuroblastoms im Stadium IV

2.3 HBO beim Weitwinkelglaukom

2.4 HBO beim Morbus Perthes

2.5 HBO beim Schädelhirntrauma

3 Protonentherapie

3.1 Protonentherapie bei Hirnmetastasen

3.2 Protonentherapie bei Oropharynx Tumoren

3.3 Protonentherapie bei Uveamelanom, welches für eine Brachytherapie mit ¹²⁵Jod- oder ¹⁰⁶Ruthenium-Applikation geeignet ist^{*)}

II. Die Anlage A der Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gemäß § 137c SGB V wird zur Anlage I der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung und erhält die Überschrift „Methoden, die für die Versorgung mit Krankenhausbehandlung erforderlich sind“.

III. Die Anlage B der Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gemäß § 137c SGB V wird aufgehoben.

IV. Nach Anlage I wird angefügt: „Anlage II: Methoden, deren Bewertungsverfahren ausgesetzt sind“.

V. Die Beschlüsse treten am 1. April 2006 in Kraft.

^{*)} Beschlüsse, die vor dem 31. März 2006 getroffen wurden, ergingen nach den Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gemäß § 137c SGB V in der Fassung vom 20. Februar 2002 (BAnz. Nr. 77 S. 8911 vom 24. April 2002); zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (BAnz. Nr. 240 S. 26 001)

Siegburg, den 21. März 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
P o l o n i u s